



10. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus zum 01.01.2018

Artikel I

1. In § 2 (Verwaltungsrat) wird in Absatz I., Punkt 3. wie folgt geändert:

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter von Jahr zu Jahr am 01.01. des Kalenderjahres (§ 62 Abs. 3 SGB IV).

2. In § 12 (Leistungen) werden die Absätze X. bis XI. wie folgt neu eingefügt:

X. Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen

- (1) Die BKK firmus erstattet die Kosten für die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs von Hebammen gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder der nach § 13 Abs. 4 SGB V zugelassenen oder berechtigten Leistungserbringer für männliche Versicherte, wenn die schwangere Versicherte zum Zeitpunkt der Durchführung des Kurses ebenfalls bei der BKK firmus versichert ist. Die Erstattung ist auf maximal 100,00 € pro Schwangerschaft begrenzt. Die Kosten sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.
- (2) Der Versicherten, die Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die BKK firmus die Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme von der 37. Schwangerschaftswoche an entstehen. Die Hebammen müssen gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt sein. Voraussetzung ist ferner, dass die Rufbereitschaft eine telefonische oder persönliche 24-Stunden-Erreichbarkeit und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhaltet. Die Erstattung der Kosten ist auf 300,00 € je Schwangerschaft begrenzt. Die Kosten sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.
- (3) Die BKK firmus beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme von medizinisch notwendigen Leistungen bei Schwangerschaft, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung des Kindes entgegenzuwirken, Risiken frühzeitig zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden. Der Zuschuss für die unter a. bis g. dargestellten Leistungen ist insgesamt auf 100,00 € pro Schwangerschaft begrenzt. Zu den einzelnen Leistungen beträgt der jeweilige Zuschuss dabei nicht mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

Für folgende medizinisch notwendige Leistungen wird ein Zuschuss gewährt:

- a. Ersttrimester Screening (Nackenfaltenmessung und Blutuntersuchung) für Risikoschwangere.
- b. Triple Test für Risikoschwangere.

c. B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35. - 37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern.

d. Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.

e. Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.

f. Toxoplasmose-Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren.

g. Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.

Voraussetzung ist, dass die medizinisch notwendigen Leistungen nach § 23 SGB V durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erbracht werden.

Bietet eine gynäkologische Praxis einen feindiagnostischen Organultraschall bzw. eine fetale Missbildungsdiagnostik oder Fehlbildungsdiagnostik an, muss die DEGUM II-Qualifikation nachgewiesen werden. Für das Ersttrimester Screening ist die Zertifizierung nach dem Zertifizierungsprozess FMF-Deutschland erforderlich.

Es darf sich nicht um Leistungen nach der Mutterschaftsrichtlinie handeln.

Zur Erstattung ist der BKK firmus die jeweilige Rechnung im Original vorzulegen.

- (4) Die BKK firmus übernimmt für schwangere Versicherte nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel mit dem Wirkstoff Folsäure.

Erstattet werden die für den Zeitraum der Schwangerschaft erforderlichen Arzneimittel. Die Erstattung der entstandenen Kosten ist auf höchstens 20,00 € je Schwangerschaft begrenzt.

Von der Erstattung sind Kosten für solche Arzneimittel nicht erfasst, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind. Die Erstattung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel mit dem in Satz 1 genannten Wirkstoff ist nicht möglich.

Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss bleibt unberührt.

Der Bezug der Folsäure erfolgt über die Apotheke bzw. einen im Rahmen des deutschen Rechts zulässigen Versandhandels.

XI. Künstliche Befruchtung

Die BKK firmus gewährt ihren Versicherten, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach den Regelungen des § 27a SGB V haben, bei Durchführung einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für maximal drei weitere Behandlungsversuche.

Der Zuschuss beträgt 500,00 € je Behandlungsversuch und Versicherten, jedoch nicht mehr als die den Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten.

3. § 12b (Primärprävention) wird Absatz IV. (BKK-Aktivwoche) wie folgt geändert:

Die BKK firmus beteiligt sich an den Kosten der BKK-Aktivwoche. Sie wird durch die Gesundheitsservice Management GSM GmbH mit Sitz in Leverkusen durchgeführt. Die BKK firmus zahlt zur BKK-Aktivwoche für das Präventivprogramm im Rahmen der gesetzlichen Leistungen für Erwachsene einen Zuschuss maximal in Höhe von 160,00 EUR bzw. maximal in Höhe von 110,00 EUR für Kinder ab 6 Jahren. Der Zuschuss wird jährlich einmal gezahlt.

4. § 13 (Medizinische Vorsorgeleistungen) erhält folgende Fassung:

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die BKK firmus als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, Kurtaxe bei einer Maßnahme von mindestens 14 Tagen 224,00 € und bei einer Maßnahme von mindestens 21 Tagen 336,00 € als pauschale Abgeltung der Aufwendungen.

Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss kalendertäglich 25,00 €.

Die Dauer der ambulanten Vorsorgeleistung ist durch Originalrechnungen nachzuweisen.

5. § 14a (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten während der Schwangerschaft und im 1. Lebensjahr des Kindes/der Kinder) wird wie folgt gefasst:

- (1) Weibliche Versicherte, die sich während der Schwangerschaft gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen besonderen Bonus, wenn sie folgende Voraussetzungen nachweisen und sie sowie das Kind bzw. die Kinder ab Geburt bis zum Erreichen der Voraussetzungen und der Einlösung des Bonus bei der BKK firmus ungekündigt versichert sind:
 - a. Inanspruchnahme aller im Rahmen einer Schwangerschaft gemäß den Mutterschaftsrichtlinien vorgesehenen Maßnahmen durch die werdende Mutter. Der Nachweis ist durch die Kopie des Mutterpasses zu erbringen.
 - b. Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Rückbildungsgymnastik nach der Entbindung.
 - c. Nachweis aller Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U6.
- (2) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird ein Bonus von 250,00 € gewährt. Er ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres und bis zum Beginn des 16. Lebensmonats des Kindes/der Kinder zu beantragen.

6. § 14b (Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung)
wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) Der Arbeitgeber erhält einen Bonus nach § 20b SGB V, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetzes oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.
- (2) Die BKK firmus schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie die Höhe und Auszahlung des Bonus.
- (3) Der Bonus beträgt maximal 20% der Aufwendungen des Arbeitgebers im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen für die betriebliche Gesundheitsförderung im Jahr. Er darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen, maximal 3.000,00 € je Maßnahme im Kalenderjahr.
- (4) Der Bonus ist vom Arbeitgeber vollständig für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu verwenden. Im Vertrag kann auch vereinbart werden, dass dem Arbeitgeber der Bonus vollständig oder teilweise in Form von Beratungsleistungen gewährt wird. Der Bonus wird für jedes vereinbarte Programm nur einmal gewährt.

7. § 14c (Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung)
wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention teilnehmen.
- (2) Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 10,00 € je Maßnahme ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über die mindestens 90%ige Teilnahme an einer Maßnahme nach Abs. (1) nachgewiesen wurden. Es werden maximal 2 Maßnahmen je Kalenderjahr bonifiziert.

8. In § 19 (Art der Bekanntmachung) wird der Absatz (3) neu eingefügt:

- (3) Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.



Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 10. Nachtrag am 28.09.2017 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bremen, den 28.09.2017

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates


Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. September 2017 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 13. November 2017
213 - 59444.0 - 1417/2010

